



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de
Fax: +49 234 96641607
BRD, den **09.12.2020**
AZ: **SGdL-04-20-H**

Eröffnungsbeschluss

In dem Verfahren

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Regionalverband Westbrandenburg
Marktplatz 10
14806 Bad Belzig
west@piratenbrandenburg.de
Vertreten durch

— Antragsteller, —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg
Garnstr. 36
14482 Potsdam
vorstand@piratenbrandenburg.de
Vertreten durch
Ist dem Gericht noch mitzuteilen.

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-04-20-H, ehemals vorläufiges Az LSG Bbg 20/5,

wegen

mehreren Anträgen, welche die Aufhebung von Beschlüssen zur Amtsenthebung betreffen,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda, Dominique Reinoß und Vladimir Dragnić durch Sitzung am 09.12.2020 entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-04-20-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** zu richten und nicht an einzelne Richter. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #71344 angegeben werden.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder als Berichterstatter **Melano Gärtner** und als weitere Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda, Dominique Reinoß und Vladimir Dragnić.

– 1 / 3 –

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner

Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß

Richter

Wolfgang
Dudda

Richter

Vladimir
Dragnić

Richter

Stefan
Lorenz

Richter



4. Der in der Antragsschrift unter Römisch IV. vom Gericht als Antrag ausgelegte Bezug zu einer möglichen Befangenheit von einem am Verfahren beteiligten Richter, sieht der Spruchkörper keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an. Ein Hinweis auf § 5 Abs. 2 S. 1 SGO findet sich in der Rechtsmittelbelehrung wieder.
5. Es wird zu einer Hauptverhandlung für den **20.01.2021 um 20:30 Uhr** geladen. Diese findet als Sprachkonferenz auf dem Mumble-Server mumble.piratenpartei-nrw.de in den Räumen des Gerichtes [Piratenpartei NRW / Gliederungen / Bund / Schiedsgericht der Länder / Beteiligte] statt¹. Es wird angeregt, dass die Beteiligten persönlich erscheinen. **Die Beteiligten werden gebeten, Verhinderungen frühzeitig mitzuteilen und ggf. alternative Terminvorschläge zu unterbreiten.**
6. Den Beteiligten wird eine Frist bis zum **15.01.2021** für Anträge und Stellungnahmen gegeben. Auch sonstige Ergänzungen zu schon vorhandenen Anträgen oder Stellungnahmen sind davon betroffen.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 7 Abs. 2 letzter Hs wird es keine Güteverhandlung geben.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten einen Vertreter zu bestimmen, der sie bis auf Widerruf vertritt. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Hauptverhandlung beantragen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der aktuellen pandemischen Lage eine Antrag auf Präsenzverhandlung eher abgelehnt wird.

Nach § 10 Abs. 5 S. 3 SGO kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten an mündlichen oder fernmündlichen Terminen verhandelt und entschieden werden.

¹Hinweise, Anleitungen zu Mumble und zum Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Mumble>



Es ergeht an die Verfahrensbeteiligten noch der rechtliche Hinweis, dass i.S.d. § 14 SGO² neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine gleichwertige (Kopie) nicht digitale Akte am Gericht geführt wird. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

An den Antragsteller ergeht noch der rechtliche Hinweis, auch wenn im Antrag unter Römisch III. die Begrifflichkeit **zeitnahe** verwendet wird, die Verfahrensart nach § 10 SGO auszulegen und zu führen ist und nicht nach § 11 SGO. Selbst eine großzügige Auslegung von Seiten des Gerichts, den Antrag als Antrag auf einstweilige Anordnung zu kategorisieren, scheidet daher schon aus.

Stefan
Lorenz

Dominique
Reinoß

Melano
Gärtner
Berichterstatter

Wolfgang
Dudda

Vladimir
Dragnić

²Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation